

I'm not a bot























Baumbach'sche Formel (c-Andreas Grühl - Fotolia.com)
Die Baumbach'sche Formel ist ein Handwerkszeug fr Richter zur Kostenentscheidung fr die File, in denen mehrere Beklagte beziehungsweise Streitgenossen am Rechtsstreit beteiligt sind und diese unterschiedlich obsiegen beziehungsweise unterliegen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine besondere mathematische Formel, wnengleich verschiedene Variablen zum Einsatz kommen. Sie durchdringt den in der Zivilprozessordnung niedergelegten Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung, aufgrund dessen die Gerichtskosten und die auergerichtlichen Kosten mit derselben Quote verteilt werden. Der Grundsatz der Kostenverteilung ergibt sich aus §1 ZPO, wonach die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Wenn demgegenber jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gem §2 ZPO gegeneinander aufzuheben oder verhältnismig zu teilen. Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so werden die Kosten gem §10 ZPO nach Kopffellen verteilt. Ein besonderes Problem ergibt sich dabei hinsichtlich der Kosten dann, wenn die Beklagten beziehungsweise Streitgenossen unterschiedlich obsiegen beziehungsweise unterliegen. Die Baumbach'sche Formel wurde eigens fr dieses Problem entwickelt, durchbricht dabei aber den in der ZPO geltenden Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung. Danach sind die Gerichtskosten und die auergerichtlichen Kosten mit derselben Quote zu verteilen. Gerichtskosten: Gerichtsgebhren (vgl. §4 ff. GKG) + Auslagen des Gerichts, zum Beispiel fr Zeugen, Sachverständige etc. Auergerichtliche Kosten: Anwaltskosten (vgl. RVG); Verfahrensgebhr + Termingebhr + Pauschale + Mehrwertsteuer + gegebenenfalls Auslagen der Parteien
Juraforum.de-Tipp: Fr die Anwendung der Baumbachschen Formel sind diese beiden Kostenteile in einem ersten Schritt zu unterscheiden. In einem zweiten Schritt wird eine Kostenbersicht angefertigt, anhand welcher sodann die Kostenverteilung erfolgt.
Beispiel 1: Der Klgler verlangt vom Beklagten die Zahlung von 10.000 Euro. Das Gericht weist die Klage mangels klgerischen Anspruchs ab. Nach §1 ZPO hat deshalb der Klgler als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mithin die Gerichtskosten sowie die auergerichtlichen Kosten.
Beispiel 2: Der Klgler verlangt vom Beklagten die Zahlung von 10.000 Euro. Das Gericht entscheidet, dass dem Klgler 5.000 Euro zustehen. Im brigen weist er die Klage ab. Nach §2 ZPO kann der Richter entscheiden, ob die Kosten gegeneinander aufzuheben sind, wodurch jede Partei ihre eigenen auergerichtlichen Kosten und die Gerichtskosten hltig zu tragen hat; oder ob die Kosten verhältnismig zu verteilen sind, wodurch hier beide Parteien die gesamten Kosten also Gerichtskosten sowie die auergerichtlichen Kosten zu je 50% zu tragen haben. Diese Unterscheidung spielt etwa dann eine groe Rolle, wenn eine der Parteien entweder gar nicht anwaltlich vertreten war. Es wre fr diese Partei ungnstig, wenn sie zu 50 % die auergerichtlichen Kosten der anderen Partei zu tragen htte.
Beispiel 3: Der Klgler verlangt vom Beklagten die Zahlung von 10.000 Euro. Das Gericht entscheidet, dass dem Klgler 8.000 Euro zustehen. Im brigen weist er die Klage ab. Im Sinne von §2 ZPO hat der Beklagte 4/5 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, der Klgler 1/5. Ein gegenseitiges Aufheben der auergerichtlichen Kosten kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da dies regelmig den berwiegend Obsiegenden benachteiligen wrde.
Beispiel Berechnung nach der Baumbach'sche Formel mit Tabelle
Sachverhalt: Der Klgler verlangt vom Beklagten zu 1) 6.000 Euro und vom Beklagten zu 2) 12.000 Euro. Das Gericht entscheidet, dass dem Klgler gegnber dem Beklagten zu 1) 4.000 Euro und gegenber dem Beklagten zu 2) 6.000 Euro zustehen. Wie sind die Kosten aufzuteilen?
Kostenbersicht: Klgler Obsiegen
Unterliegen
Gesamt
4.000
2.000
6.000
Beklagter zu 1)
6.000
6.000
12.000
Beklagter zu 2)
10.000
8.000
18.000
Gesamt
6.000
8.000
14.000
Er unterliegt insg. mit 8.000.
Mit Blick auf den Gesamtstreitwert liegt die Quote deshalb bei 8/18, also 4/9.
Fr den Beklagten zu 1): Er unterliegt mit 4.000.
Mit Blick auf den Gesamtstreitwert liegt die Quote deshalb bei 4/18, also Quote 2/9.
Fr den Beklagten zu 2): Er unterliegt mit 6.000.
Mit Blick auf den Gesamtstreitwert liegt die Quote deshalb bei 6/18, also Quote 3/9.
Auergerichtliche Kosten fr den Klgler: 4/9 selbst + von B1 2/9 + von B2 3/9 fr den Beklagten zu 1); 2/3 selbst + von Klgler 1/3 (da er 4.000 an den Klgler zahlen muss) fr den Beklagten zu 2); 1/2 selbst + von Klgler 1/2 (da er 6.000 an den Klgler zahlen muss)
Tenor: Von den Gerichtskosten haben der Klgler 4/9, der Beklagte zu 1) 2/9 und der Beklagte zu 2) 3/9 zu tragen. Von den auergerichtlichen Kosten des Klgers hat der Beklagte zu 1) 2/9 und der Beklagte zu 2) 3/9 zu tragen. Von den auergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) hat der Klgler 1/3 zu tragen und von den auergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) 1/2.
Im brigen haben die Parteien ihre eigenen Kosten zu tragen.
Das Versumnisurteil hat eine sehr hohe Examenrelevanz, denn in der Tendenz hat mindestens eine Klausur eine Summis zum Inhalt. Dies gilt jedoch mageblich fr die zivilrechtlichen Klausuren, denn im Verwaltungsverfahren genieit diese Urteilsart erfahrungsgem eine untergeordnete Rolle. Deshalb soll im Folgenden nher auf das zivilrechtliche Versumnisurteil eingegangen und schematisch dargestellt werden, wobei dabei stets zu beachten ist, dass das Rubrum nicht bundeseinheitlich aufgebaut ist.I. Das VersumnisurteilRegelungen zum Versumnisurteil finden sich in den §30 ff. ZPO. Es wird mit der Urteilsbezeichnung Versumnisurteil kenntlich gemacht (vgl. dazu im Musterurteil unter 1.2.). Im Zivilprozess besteht die Mglichkeit ein solches Urteil in der mdlichen Verhandlung nach den §§30, 331 Abs.1, 332 ZPO sowie im schriftlichen Vorverfahren nach §31 Abs. 3 ZPO zu erlassen.I. Voraussetzungen eines Versumnisurteils. Zulässigkeit der KlageZunächst muss die Klage als solche zulässig sein, insbesondere muss das bei dem Versumnisurteil zu entscheidende Gericht rtlich und sachlich zuständig sein. Liegt eine Prozessvoraussetzung nicht vor, erfolgt eine Klageabweisung durch Urteil (sog. unechtes Versumnisurteil gegen den Klgler.)Hiergegen kann der Klgler mit den allgemeinen Rechtsmitteln (insbesondere der Berufung) vorgehen.ñ Antrag des Anwesenden Ferner bedarf es seitens der anwesenden Partei eines ausdrücklichen Antrags auf Erlass eines Versumnisurteils nach §30 ZPO beziehungsweise §31 ZPO. Hierbei handelt es sich um einen speziellen Prozessantrag; ein allgemeiner Antrag gengt deshalb nicht.Dieser besondere Antrag wird in aller Regel im Sinne des §31 Abs. 3 Satz 2 ZPO fr den Fall eines schriftlichen Vorverfahrensbereits in der Anklageschrift gestellt.Fr den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich weiter, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Versumnisurteil nach §31 Abs. 3 ZPO zu erlassen.c. Termin zur notwendigen mdlichen Verhandlung vor ordnungsgem einberaumtDieser Prüfungspunkt ist sinnologisch nur bei einem Erlass eines Versumnisurteils im Termin zur mdlichen Verhandlung zu prüfen.Beachte: War der Termin zur notwendigen mdlichen Verhandlung nicht ordnungsgem einberaumt und wurde dennoch ein Versumnisurteil erlassen, so ist dieses Urteil nicht in gesetzlicher Weise entstanden, sodass fr den Sumigen auch keine Kosten entstehen. vgl. 21 GKG.d. Summis im schriftlichen Vorverfahren liegt eine Summis bei einer Versumnis der 2-Wochen-Frist vor. Andernfalls ist eine Summis gegeben, wenn eine Partei zur mdlichen Verhandlung nicht erscheint; dabei wird grundsätzlich der sumigen Partei eine Kulanzzeit von bis zu einer halben Stunde eingerumt. Nach §33 ZPO steht es einem Nichterscheinen gleich, wenn der Betroffene bis zum Schluss der mdlichen Verhandlung i.S.d. 220 Abs. 2 ZPO nicht verhandelt. Nichtverhandeln meint dabei, dass keinerlei Antrge gestellt werden beziehungsweise wenn der Betroffene nicht ordnungsgem in dem Landgericht i.S.d. 78ZPO vertreten ist.e. Kein Erlasshindernis empfiehlt sich stets, kurz zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Erlasshindernis aus §35, 337 ZPO vorliegt. f. Schlüssigkeit des KlagevorbringensAus §31 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergibt sich, dass sich aus dem Tatsachenvortrag des Klgler die begehrte Rechtsfolge ergeben muss, mithin muss sein Klagevorbringen schlüssig sein. Sinnologisch ist dieser Prüfungspunkt dann nicht zu prüfen bei einem Versumnisurteil gegen den Klgler.2. Muster eines VersumnisurteilsAmtsgericht / LandgerichtVerkennt am (vgl. §15 Abs. 3 ZPO)Konkrete Bezeichnung des Gerichts, zum Beispiel 2. Zivilkammer des LandeSIM NAMEN DES VOLKES(vgl. §11 Abs. 1 ZPO)Versumnisurteil(vgl. §13b Abs. 1 Satz 2 ZPO)In dem Rechtsstreit(vgl. zum Rubrum §13 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO)Name, Strae, PLZ Stadt, Klgler Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,gegenName, Strae, PLZ Stadt, Beklagter Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,hat das Landgericht \_\_\_\_\_, 2. Zivilkammer, durch Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter,oderhat das Landgericht, 2. Zivilkammer, durchRichter \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,Richtern am Landgericht \_\_\_\_\_ sowieRichter \_\_\_\_\_ aufgrund der mdlichen Verhandlung vom \_\_\_\_\_ oder:im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum (vgl. §128 Abs. 2 Satz 1 ZPO)fr Recht erkannt: (vgl. zum Tenor der sog. Urteilsformel §13 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) 1. Entscheidung zur Hauptsache (d.h. Forderungen und Nebenforderungen unter Beachtung des §08 Abs. 1 ZPO) 2. Kostenentscheidung (ex officio, vgl. §08 Abs. 2 ZPO) 3. Entscheidung ber die vorläufige Vollstreckbarkeit (ex officio, vgl. §04 ff. ZPO)TaBestandEntscheidungsgrndeRechtsmittelbelehrungUnterschriften der BerufsrichterBeachte: Mit Ausnahme von der Bezeichnung des Urteils als Versumnisurteil entspricht der Aufbau des Urteils also den allgemeinen Regeln, weshalb insoweit auf die folgenden allgemeinen Ausfhrungen verwiesen wird: Das zivilgerichtliche Urteil.II. Der Einspruch gegen das Versumnisurteil. Allgemeines zum RechtsbehelfUrteil eines Versumnisurteil ist gem §38 ZPO ein Einspruch statthafter Rechtsbehelf. Dieser ist i.S.v. §39 ZPO rechtzeitig zu erheben, das heit als Notfrist binnen von zwei Wochen nach Zustellung des Versumnisurteils. Formvorschriften fr den Beginn. Formulierungsbeispiele:bei einem echten Versumnisurteil: Einspruch unzulässig:1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird als unzulässig verworfen.2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Einspruch zulässig, die Klage aber in vollem Umfang erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufrechterhalten.2. Die weiteren Kosten hat der Beklagte zu tragen.3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen die Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. => vgl. 709 Satz 3 ZPO => die vorläufig Vollstreckbarkeit umfasst auch den Wert der Sache, in den vollstreckt werden sollte; daher ist a) Nr. 11 zu beachten sowie b) unter Umständen eine konkrete Bezifferung der Betragsheitsleistung notwendigEinspruch zulässig, die Klage teilweise erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird mit der Magabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 5000,00 an den Klgler verurteilt wird. 2. Im brigen wird das Versumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.3. Die durch die Summis des Beklagten bedingten Kosten hat der Beklagte zu tragen. Im brigen hat der Klgler 3/10, der Beklagte 7/10 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, fr den Klgler jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. Der Klgler kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Einspruch zulässig, die Klage aber vollstndig unbegrndet:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. 2. Der Klgler hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Summis zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Klgler vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Exkurs: Tenor bei einem unechten VersumnisurteilDas heit wenn zwar eine Summis gegeben, die Klage aber an sich unzulässig oder nicht schlüssig ist:1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Der Klgler hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Exkurs: Tenor bei einem Zusammentreffen von echten und unechten VersumnisurteilVersumis- und Endurteil.I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klgler 8.000 Euro zu zahlen.(= echtes Versumnisurteil => Einspruch)II. Im brigen wird die Klage abgewiesen.(= unechtes Versumnisurteil => Berufung)3. Kosten / vorläufige VollstreckbarkeitEinsleitungsatz Unstreitiges Streitiges KlgervorbringenProzessgeschichte:Das Gericht hat am DATUM ein Versumnisurteil gegen den Beklagten im schriftlichen Verfahren erlassen und diesen antragsgem verurteilt.Der Klgler beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufrecht zu erhalten. Der Beklagte beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufzuheben und die Klage abzuweisen.Streitiges Beklagtenvorbringen Prozessgeschichte (z.B. auch Streitbeitritt)Entscheidungsgrnde: Zulässigkeit des EinspruchsDer Einspruch gegen das Versumnisurteil ist zulässig. Er ist gem §38 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes Versumnisurteil ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist (276 Abs. 1 Satz 1, 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Zuständigkeit des GERICHTS ergibt sich aus §40 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gem §39 Abs. 1 ZPO betrgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des §40ZPO gengernden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versumnisurteils, das heit vorliegend begann sie DATUM. Sie endet gem §22 Abs. 1 ZPO i.V.m. §87 Abs. 1, §88 Abs. 2 BGB mit Ablauf des DATUM. Hier sind nun gegebenenfalls Zustellungsprobleme zu problematisieren. Der Einspruch wurde deshalb fristgerecht erhoben und ist insoweit zulässig.Gem §42 ZPO wird bei einem zulässigen Einspruch der Prozess in die Lage zurckversetzt, in der er sich vor Eintritt der Summis befand.(§42 ZPO) 2. Muster eines VersumnisurteilsAmtsgericht / LandgerichtVerkennt am (vgl. §15 Abs. 3 ZPO)Konkrete Bezeichnung des Gerichts, zum Beispiel 2. Zivilkammer des LandeSIM NAMEN DES VOLKES(vgl. §11 Abs. 1 ZPO)Versumnisurteil(vgl. §13b Abs. 1 Satz 2 ZPO)In dem Rechtsstreit(vgl. zum Rubrum §13 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO)Name, Strae, PLZ Stadt, Klgler Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,gegenName, Strae, PLZ Stadt, Beklagter Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,hat das Landgericht \_\_\_\_\_, 2. Zivilkammer, durch Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter,oderhat das Landgericht, 2. Zivilkammer, durchRichter \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,Richtern am Landgericht \_\_\_\_\_ sowieRichter \_\_\_\_\_ aufgrund der mdlichen Verhandlung vom \_\_\_\_\_ oder:im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum (vgl. §128 Abs. 2 Satz 1 ZPO)fr Recht erkannt: (vgl. zum Tenor der sog. Urteilsformel §13 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) 1. Entscheidung zur Hauptsache (d.h. Forderungen und Nebenforderungen unter Beachtung des §08 Abs. 1 ZPO) 2. Kostenentscheidung (ex officio, vgl. §08 Abs. 2 ZPO) 3. Entscheidung ber die vorläufige Vollstreckbarkeit (ex officio, vgl. §04 ff. ZPO)TaBestandEntscheidungsgrndeRechtsmittelbelehrungUnterschriften der BerufsrichterBeachte: Mit Ausnahme von der Bezeichnung des Urteils als Versumnisurteil entspricht der Aufbau des Urteils also den allgemeinen Regeln, weshalb insoweit auf die folgenden allgemeinen Ausfhrungen verwiesen wird: Das zivilgerichtliche Urteil.II. Der Einspruch gegen das Versumnisurteil. Allgemeines zum RechtsbehelfUrteil eines Versumnisurteil ist gem §38 ZPO ein Einspruch statthafter Rechtsbehelf. Dieser ist i.S.v. §39 ZPO rechtzeitig zu erheben, das heit als Notfrist binnen von zwei Wochen nach Zustellung des Versumnisurteils. Formvorschriften fr den Beginn. Formulierungsbeispiele:bei einem echten Versumnisurteil: Einspruch unzulässig:1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird als unzulässig verworfen.2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Einspruch zulässig, die Klage aber in vollem Umfang erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufrechterhalten.2. Die weiteren Kosten hat der Beklagte zu tragen.3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen die Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. => vgl. 709 Satz 3 ZPO => die vorläufig Vollstreckbarkeit umfasst auch den Wert der Sache, in den vollstreckt werden sollte; daher ist a) Nr. 11 zu beachten sowie b) unter Umständen eine konkrete Bezifferung der Betragsheitsleistung notwendigEinspruch zulässig, die Klage teilweise erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird mit der Magabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 5000,00 an den Klgler verurteilt wird. 2. Im brigen wird das Versumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.3. Die durch die Summis des Beklagten bedingten Kosten hat der Beklagte zu tragen. Im brigen hat der Klgler 3/10, der Beklagte 7/10 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, fr den Klgler jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. Der Klgler kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Einspruch zulässig, die Klage aber vollstndig unbegrndet:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. 2. Der Klgler hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Summis zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Klgler vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Exkurs: Tenor bei einem unechten VersumnisurteilDas heit wenn zwar eine Summis gegeben, die Klage aber an sich unzulässig oder nicht schlüssig ist:1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Der Klgler hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Exkurs: Tenor bei einem Zusammentreffen von echten und unechten VersumnisurteilVersumis- und Endurteil.I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klgler 8.000 Euro zu zahlen.(= echtes Versumnisurteil => Einspruch)II. Im brigen wird die Klage abgewiesen.(= unechtes Versumnisurteil => Berufung)3. Kosten / vorläufige VollstreckbarkeitEinsleitungsatz Unstreitiges Streitiges KlgervorbringenProzessgeschichte:Das Gericht hat am DATUM ein Versumnisurteil gegen den Beklagten im schriftlichen Verfahren erlassen und diesen antragsgem verurteilt.Der Klgler beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufrecht zu erhalten. Der Beklagte beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufzuheben und die Klage abzuweisen.Streitiges Beklagtenvorbringen Prozessgeschichte (z.B. auch Streitbeitritt)Entscheidungsgrnde: Zulässigkeit des EinspruchsDer Einspruch gegen das Versumnisurteil ist zulässig. Er ist gem §38 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes Versumnisurteil ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist (276 Abs. 1 Satz 1, 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Zuständigkeit des GERICHTS ergibt sich aus §40 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gem §39 Abs. 1 ZPO betrgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des §40ZPO gengernden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versumnisurteils, das heit vorliegend begann sie DATUM. Sie endet gem §22 Abs. 1 ZPO i.V.m. §87 Abs. 1, §88 Abs. 2 BGB mit Ablauf des DATUM. Hier sind nun gegebenenfalls Zustellungsprobleme zu problematisieren. Der Einspruch wurde deshalb fristgerecht erhoben und ist insoweit zulässig.Gem §42 ZPO wird bei einem zulässigen Einspruch der Prozess in die Lage zurckversetzt, in der er sich vor Eintritt der Summis befand.(§42 ZPO) 2. Muster eines VersumnisurteilsAmtsgericht / LandgerichtVerkennt am (vgl. §15 Abs. 3 ZPO)Konkrete Bezeichnung des Gerichts, zum Beispiel 2. Zivilkammer des LandeSIM NAMEN DES VOLKES(vgl. §11 Abs. 1 ZPO)Versumnisurteil(vgl. §13b Abs. 1 Satz 2 ZPO)In dem Rechtsstreit(vgl. zum Rubrum §13 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO)Name, Strae, PLZ Stadt, Klgler Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,gegenName, Strae, PLZ Stadt, Beklagter Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,hat das Landgericht \_\_\_\_\_, 2. Zivilkammer, durch Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter,oderhat das Landgericht, 2. Zivilkammer, durchRichter \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,Richtern am Landgericht \_\_\_\_\_ sowieRichter \_\_\_\_\_ aufgrund der mdlichen Verhandlung vom \_\_\_\_\_ oder:im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum (vgl. §128 Abs. 2 Satz 1 ZPO)fr Recht erkannt: (vgl. zum Tenor der sog. Urteilsformel §13 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) 1. Entscheidung zur Hauptsache (d.h. Forderungen und Nebenforderungen unter Beachtung des §08 Abs. 1 ZPO) 2. Kostenentscheidung (ex officio, vgl. §08 Abs. 2 ZPO) 3. Entscheidung ber die vorläufige Vollstreckbarkeit (ex officio, vgl. §04 ff. ZPO)TaBestandEntscheidungsgrndeRechtsmittelbelehrungUnterschriften der BerufsrichterBeachte: Mit Ausnahme von der Bezeichnung des Urteils als Versumnisurteil entspricht der Aufbau des Urteils also den allgemeinen Regeln, weshalb insoweit auf die folgenden allgemeinen Ausfhrungen verwiesen wird: Das zivilgerichtliche Urteil.II. Der Einspruch gegen das Versumnisurteil. Allgemeines zum RechtsbehelfUrteil eines Versumnisurteil ist gem §38 ZPO ein Einspruch statthafter Rechtsbehelf. Dieser ist i.S.v. §39 ZPO rechtzeitig zu erheben, das heit als Notfrist binnen von zwei Wochen nach Zustellung des Versumnisurteils. Formvorschriften fr den Beginn. Formulierungsbeispiele:bei einem echten Versumnisurteil: Einspruch unzulässig:1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird als unzulässig verworfen.2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Einspruch zulässig, die Klage aber in vollem Umfang erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufrechterhalten.2. Die weiteren Kosten hat der Beklagte zu tragen.3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen die Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. => vgl. 709 Satz 3 ZPO => die vorläufig Vollstreckbarkeit umfasst auch den Wert der Sache, in den vollstreckt werden sollte; daher ist a) Nr. 11 zu beachten sowie b) unter Umständen eine konkrete Bezifferung der Betragsheitsleistung notwendigEinspruch zulässig, die Klage teilweise erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird mit der Magabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 5000,00 an den Klgler verurteilt wird. 2. Im brigen wird das Versumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.3. Die durch die Summis des Beklagten bedingten Kosten hat der Beklagte zu tragen. Im brigen hat der Klgler 3/10, der Beklagte 7/10 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, fr den Klgler jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. Der Klgler kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Einspruch zulässig, die Klage aber vollstndig unbegrndet:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. 2. Der Klgler hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Summis zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Klgler vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Exkurs: Tenor bei einem unechten VersumnisurteilDas heit wenn zwar eine Summis gegeben, die Klage aber an sich unzulässig oder nicht schlüssig ist:1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Der Klgler hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Exkurs: Tenor bei einem Zusammentreffen von echten und unechten VersumnisurteilVersumis- und Endurteil.I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klgler 8.000 Euro zu zahlen.(= echtes Versumnisurteil => Einspruch)II. Im brigen wird die Klage abgewiesen.(= unechtes Versumnisurteil => Berufung)3. Kosten / vorläufige VollstreckbarkeitEinsleitungsatz Unstreitiges Streitiges KlgervorbringenProzessgeschichte:Das Gericht hat am DATUM ein Versumnisurteil gegen den Beklagten im schriftlichen Verfahren erlassen und diesen antragsgem verurteilt.Der Klgler beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufrecht zu erhalten. Der Beklagte beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufzuheben und die Klage abzuweisen.Streitiges Beklagtenvorbringen Prozessgeschichte (z.B. auch Streitbeitritt)Entscheidungsgrnde: Zulässigkeit des EinspruchsDer Einspruch gegen das Versumnisurteil ist zulässig. Er ist gem §38 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes Versumnisurteil ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist (276 Abs. 1 Satz 1, 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Zuständigkeit des GERICHTS ergibt sich aus §40 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gem §39 Abs. 1 ZPO betrgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des §40ZPO gengernden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versumnisurteils, das heit vorliegend begann sie DATUM. Sie endet gem §22 Abs. 1 ZPO i.V.m. §87 Abs. 1, §88 Abs. 2 BGB mit Ablauf des DATUM. Hier sind nun gegebenenfalls Zustellungsprobleme zu problematisieren. Der Einspruch wurde deshalb fristgerecht erhoben und ist insoweit zulässig.Gem §42 ZPO wird bei einem zulässigen Einspruch der Prozess in die Lage zurckversetzt, in der er sich vor Eintritt der Summis befand.(§42 ZPO) 2. Muster eines VersumnisurteilsAmtsgericht / LandgerichtVerkennt am (vgl. §15 Abs. 3 ZPO)Konkrete Bezeichnung des Gerichts, zum Beispiel 2. Zivilkammer des LandeSIM NAMEN DES VOLKES(vgl. §11 Abs. 1 ZPO)Versumnisurteil(vgl. §13b Abs. 1 Satz 2 ZPO)In dem Rechtsstreit(vgl. zum Rubrum §13 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO)Name, Strae, PLZ Stadt, Klgler Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,gegenName, Strae, PLZ Stadt, Beklagter Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,hat das Landgericht \_\_\_\_\_, 2. Zivilkammer, durch Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter,oderhat das Landgericht, 2. Zivilkammer, durchRichter \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,Richtern am Landgericht \_\_\_\_\_ sowieRichter \_\_\_\_\_ aufgrund der mdlichen Verhandlung vom \_\_\_\_\_ oder:im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum (vgl. §128 Abs. 2 Satz 1 ZPO)fr Recht erkannt: (vgl. zum Tenor der sog. Urteilsformel §13 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) 1. Entscheidung zur Hauptsache (d.h. Forderungen und Nebenforderungen unter Beachtung des §08 Abs. 1 ZPO) 2. Kostenentscheidung (ex officio, vgl. §08 Abs. 2 ZPO) 3. Entscheidung ber die vorläufige Vollstreckbarkeit (ex officio, vgl. §04 ff. ZPO)TaBestandEntscheidungsgrndeRechtsmittelbelehrungUnterschriften der BerufsrichterBeachte: Mit Ausnahme von der Bezeichnung des Urteils als Versumnisurteil entspricht der Aufbau des Urteils also den allgemeinen Regeln, weshalb insoweit auf die folgenden allgemeinen Ausfhrungen verwiesen wird: Das zivilgerichtliche Urteil.II. Der Einspruch gegen das Versumnisurteil. Allgemeines zum RechtsbehelfUrteil eines Versumnisurteil ist gem §38 ZPO ein Einspruch statthafter Rechtsbehelf. Dieser ist i.S.v. §39 ZPO rechtzeitig zu erheben, das heit als Notfrist binnen von zwei Wochen nach Zustellung des Versumnisurteils. Formvorschriften fr den Beginn. Formulierungsbeispiele:bei einem echten Versumnisurteil: Einspruch unzulässig:1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird als unzulässig verworfen.2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Einspruch zulässig, die Klage aber in vollem Umfang erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufrechterhalten.2. Die weiteren Kosten hat der Beklagte zu tragen.3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen die Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. => vgl. 709 Satz 3 ZPO => die vorläufig Vollstreckbarkeit umfasst auch den Wert der Sache, in den vollstreckt werden sollte; daher ist a) Nr. 11 zu beachten sowie b) unter Umständen eine konkrete Bezifferung der Betragsheitsleistung notwendigEinspruch zulässig, die Klage teilweise erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird mit der Magabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 5000,00 an den Klgler verurteilt wird. 2. Im brigen wird das Versumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.3. Die durch die Summis des Beklagten bedingten Kosten hat der Beklagte zu tragen. Im brigen hat der Klgler 3/10, der Beklagte 7/10 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, fr den Klgler jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. Der Klgler kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Einspruch zulässig, die Klage aber vollstndig unbegrndet:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. 2. Der Klgler hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Summis zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Klgler vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Exkurs: Tenor bei einem unechten VersumnisurteilDas heit wenn zwar eine Summis gegeben, die Klage aber an sich unzulässig oder nicht schlüssig ist:1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Der Klgler hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Exkurs: Tenor bei einem Zusammentreffen von echten und unechten VersumnisurteilVersumis- und Endurteil.I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klgler 8.000 Euro zu zahlen.(= echtes Versumnisurteil => Einspruch)II. Im brigen wird die Klage abgewiesen.(= unechtes Versumnisurteil => Berufung)3. Kosten / vorläufige VollstreckbarkeitEinsleitungsatz Unstreitiges Streitiges KlgervorbringenProzessgeschichte:Das Gericht hat am DATUM ein Versumnisurteil gegen den Beklagten im schriftlichen Verfahren erlassen und diesen antragsgem verurteilt.Der Klgler beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufrecht zu erhalten. Der Beklagte beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufzuheben und die Klage abzuweisen.Streitiges Beklagtenvorbringen Prozessgeschichte (z.B. auch Streitbeitritt)Entscheidungsgrnde: Zulässigkeit des EinspruchsDer Einspruch gegen das Versumnisurteil ist zulässig. Er ist gem §38 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes Versumnisurteil ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist (276 Abs. 1 Satz 1, 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Zuständigkeit des GERICHTS ergibt sich aus §40 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gem §39 Abs. 1 ZPO betrgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des §40ZPO gengernden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versumnisurteils, das heit vorliegend begann sie DATUM. Sie endet gem §22 Abs. 1 ZPO i.V.m. §87 Abs. 1, §88 Abs. 2 BGB mit Ablauf des DATUM. Hier sind nun gegebenenfalls Zustellungsprobleme zu problematisieren. Der Einspruch wurde deshalb fristgerecht erhoben und ist insoweit zulässig.Gem §42 ZPO wird bei einem zulässigen Einspruch der Prozess in die Lage zurckversetzt, in der er sich vor Eintritt der Summis befand.(§42 ZPO) 2. Muster eines VersumnisurteilsAmtsgericht / LandgerichtVerkennt am (vgl. §15 Abs. 3 ZPO)Konkrete Bezeichnung des Gerichts, zum Beispiel 2. Zivilkammer des LandeSIM NAMEN DES VOLKES(vgl. §11 Abs. 1 ZPO)Versumnisurteil(vgl. §13b Abs. 1 Satz 2 ZPO)In dem Rechtsstreit(vgl. zum Rubrum §13 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO)Name, Strae, PLZ Stadt, Klgler Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,gegenName, Strae, PLZ Stadt, Beklagter Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,hat das Landgericht \_\_\_\_\_, 2. Zivilkammer, durch Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter,oderhat das Landgericht, 2. Zivilkammer, durchRichter \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,Richtern am Landgericht \_\_\_\_\_ sowieRichter \_\_\_\_\_ aufgrund der mdlichen Verhandlung vom \_\_\_\_\_ oder:im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum (vgl. §128 Abs. 2 Satz 1 ZPO)fr Recht erkannt: (vgl. zum Tenor der sog. Urteilsformel §13 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) 1. Entscheidung zur Hauptsache (d.h. Forderungen und Nebenforderungen unter Beachtung des §08 Abs. 1 ZPO) 2. Kostenentscheidung (ex officio, vgl. §08 Abs. 2 ZPO) 3. Entscheidung ber die vorläufige Vollstreckbarkeit (ex officio, vgl. §04 ff. ZPO)TaBestandEntscheidungsgrndeRechtsmittelbelehrungUnterschriften der BerufsrichterBeachte: Mit Ausnahme von der Bezeichnung des Urteils als Versumnisurteil entspricht der Aufbau des Urteils also den allgemeinen Regeln, weshalb insoweit auf die folgenden allgemeinen Ausfhrungen verwiesen wird: Das zivilgerichtliche Urteil.II. Der Einspruch gegen das Versumnisurteil. Allgemeines zum RechtsbehelfUrteil eines Versumnisurteil ist gem §38 ZPO ein Einspruch statthafter Rechtsbehelf. Dieser ist i.S.v. §39 ZPO rechtzeitig zu erheben, das heit als Notfrist binnen von zwei Wochen nach Zustellung des Versumnisurteils. Formvorschriften fr den Beginn. Formulierungsbeispiele:bei einem echten Versumnisurteil: Einspruch unzulässig:1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird als unzulässig verworfen.2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Einspruch zulässig, die Klage aber in vollem Umfang erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufrechterhalten.2. Die weiteren Kosten hat der Beklagte zu tragen.3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen die Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. => vgl. 709 Satz 3 ZPO => die vorläufig Vollstreckbarkeit umfasst auch den Wert der Sache, in den vollstreckt werden sollte; daher ist a) Nr. 11 zu beachten sowie b) unter Umständen eine konkrete Bezifferung der Betragsheitsleistung notwendigEinspruch zulässig, die Klage teilweise erfolgreich:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird mit der Magabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 5000,00 an den Klgler verurteilt wird. 2. Im brigen wird das Versumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.3. Die durch die Summis des Beklagten bedingten Kosten hat der Beklagte zu tragen. Im brigen hat der Klgler 3/10, der Beklagte 7/10 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, fr den Klgler jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. Der Klgler kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110% des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Einspruch zulässig, die Klage aber vollstndig unbegrndet:1. Das Versumnisurteil des GERICHTS vom xx.xx.xxxx (Az.-) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. 2. Der Klgler hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Summis zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Hhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Klgler vor der Vollstreckung Sicherheit in Hhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Exkurs: Tenor bei einem unechten VersumnisurteilDas heit wenn zwar eine Summis gegeben, die Klage aber an sich unzulässig oder nicht schlüssig ist:1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Der Klgler hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Exkurs: Tenor bei einem Zusammentreffen von echten und unechten VersumnisurteilVersumis- und Endurteil.I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Klgler 8.000 Euro zu zahlen.(= echtes Versumnisurteil => Einspruch)II. Im brigen wird die Klage abgewiesen.(= unechtes Versumnisurteil => Berufung)3. Kosten / vorläufige VollstreckbarkeitEinsleitungsatz Unstreitiges Streitiges KlgervorbringenProzessgeschichte:Das Gericht hat am DATUM ein Versumnisurteil gegen den Beklagten im schriftlichen Verfahren erlassen und diesen antragsgem verurteilt.Der Klgler beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufrecht zu erhalten. Der Beklagte beantragt,das Versumnisurteil vom DATUM aufzuheben und die Klage abzuweisen.Streitiges Beklagtenvorbringen Prozessgeschichte (z.B. auch Streitbeitritt)Entscheidungsgrnde: Zulässigkeit des EinspruchsDer Einspruch gegen das Versumnisurteil ist zulässig. Er ist gem §38 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes Versumnisurteil ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist (276 Abs. 1 Satz 1, 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die Zuständigkeit des GERICHTS ergibt sich aus §40 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Gem §39 Abs. 1 ZPO betrgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des §40ZPO gengernden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versumnisurteils, das heit vorliegend begann sie DATUM. Sie endet gem §22 Abs. 1 ZPO i.V.m. §87 Abs. 1, §88 Abs. 2 BGB mit Ablauf des DATUM. Hier sind nun gegebenenfalls Zustellungsprobleme zu problematisieren. Der Einspruch wurde deshalb fristgerecht erhoben und ist insoweit zulässig.Gem §42 ZPO wird bei einem zulässigen Einspruch der Prozess in die Lage zurckversetzt, in der er sich vor Eintritt der Summis befand.(§42 ZPO) 2. Muster eines VersumnisurteilsAmtsgericht / LandgerichtVerkennt am (vgl. §15 Abs. 3 ZPO)Konkrete Bezeichnung des Gerichts, zum Beispiel 2. Zivilkammer des LandeSIM NAMEN DES VOLKES(vgl. §11 Abs. 1 ZPO)Versumnisurteil(vgl. §13b Abs. 1 Satz 2 ZPO)In dem Rechtsstreit(vgl. zum Rubrum §13 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO)Name, Strae, PLZ Stadt, Klgler Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,gegenName, Strae, PLZ Stadt, Beklagter Prozessbevollmächtigte(r): Name,Strae, PLZ Stadt,Geschtszeichen XYZ,hat das Landgericht \_\_\_\_\_, 2. Zivilkammer, durch Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter,oderhat das Landgericht, 2. Zivilkammer, durchRichter \_\_\_\_\_ als Vorsitzenden,Richtern am Landgericht \_\_\_\_\_ sowieRichter \_\_\_\_\_ aufgrund der mdlichen Verhandlung vom \_\_\_\_\_ oder:im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum (vgl. §128 Abs. 2 Satz 1 ZPO)fr Recht erkannt: (vgl. zum Tenor der sog. Urteilsformel §13 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) 1. Entscheidung zur Hauptsache (d.h. Forderungen und Nebenforderungen unter Beachtung des §08 Abs. 1 ZPO) 2. Kostenentscheidung (ex officio, vgl. §08 Abs. 2 ZPO) 3. Entscheidung ber die vorläufige Vollstreckbarkeit (ex officio, vgl. §04 ff. ZPO)TaBestandEntscheidungsgrndeRechtsmittelbelehrungUnterschriften der BerufsrichterBeachte: Mit Ausnahme von der Bezeichnung des Urteils als Versumnisurteil entspricht der Aufbau des Urteils also den allgemeinen Regeln, weshalb insoweit auf die folgenden allgemeinen Ausfhrungen verwiesen wird: Das zivilgerichtliche Urteil.II. Der Einspruch gegen das Versumnisurteil. Allgemeines zum RechtsbehelfUrteil eines Versumnisurteil ist gem §38 ZPO ein Einspruch statthafter Rechtsbehelf. Dieser ist i.S.v. §39 ZPO rechtzeitig zu erheben, das heit als Notfrist binnen von zwei Wochen nach Zustellung des